



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 650.533/6-V/2/88

An den

Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Zu G-3/7-1988  
vom 16. Juni 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Juni 1988 betreffend die Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. August 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von der Überlegung ausgegangen, daß den im Begutachtungsverfahren zum zugrundeliegenden Entwurf vorgetragene Bedenken (Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 12. April 1988, GZ 921.234/1-II/A/1/88) gegen die im Art. I Z 3 vorgesehene erhebliche Besserstellung von Gemeindebeamten gegenüber Bundesbeamten nicht Rechnung getragen wurde.

3. August 1988  
Für den Bundeskanzler:  
i.V. SCHICK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Head*

*Lordly*  
Amt der NÖ. Landesregierung  
Poststelle

16. AUG. 1988

*Ap GG-3/7*

Bearb.: Beilagen  
Stempel

*(Ap 393/6-3/7-1988)*